

3820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz
über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungs-
gesetz - UbG)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß soll mit 1. Jänner 1991 anstelle des derzeitigen Anhaltungsrechtes eine neue gesetzliche Grundlage für die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten geschaffen werden und gleichzeitig die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBI.Nr. 207 sowie die Verordnung des Justizministers RGBI.Nr. 269/1916 über die Anzeige der Aufnahme von Personen in psychiatrischen Universitätskliniken und Beobachtungskliniken von Krankenanstalten außer Kraft treten. Bisherige Entscheidungen nach § 22 der Entmündigungsordnung gelten vorerst als Entscheidungen nach § 26 dieses Gesetzesbeschlusses und sollen spätestens mit 30. Juli 1991 außer Kraft treten. Anhaltungen, die nicht auf § 22 der Entmündigungsordnung beruhen, sind spätestens ab dem 1. April 1991 aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zu beurteilen.

Aufgrund des neuen Gesetzes soll die Aufnahme nur dann in Betracht kommen, wenn der Kranke nicht in anderer Weise ausreichend ärztlich behandelt werden kann. Die im geschlossenen Bereich zulässigen Beschränkungen sind im Gesetz ausdrücklich angeführt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Kontrolle der Aufnahme soll nach dem sogenannten Vier-Augen-Prinzip wirksamer gestaltet werden. Eine Unterbringung kann aufgrund eines eigenen Verlangens oder ohne eigenes Verlangen erfolgen.

Bei der Unterbringung auf Verlangen muß vor der Aufnahme in Gegenwart des mit der Führung der Abteilung betrauten Arztes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Facharztes für Psychiatrie-Neurologie (oder für Neurologie-Psychiatrie) ein eigenhändiges schriftliches Verlangen gestellt werden. Dieses Verlangen kann jederzeit, auch schlüssig, widerrufen werden und ein Verzicht dieses Widerrufsrechtes ist unwirksam. Bei den Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde, ist auch die Zustimmung des Sachwalters erforderlich. Bei unmündigen Minderjährigen muß dieser selbst und der Erziehungsberechtigte zustimmen. (Für den Widerruf der Erklärung von Personen mit Sachwaltern bzw. Minderjährigen genügt auch die Erklärung der von der Aufnahme betroffenen Personen selbst). Ein Aufnahmewerber darf nur aufgenommen werden, wenn der Abteilungsleiter und ein weiterer Facharzt unabhängig voneinander ärztliche Zeugnisse dafür vorlegen, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Ausdrücklich ist auch der Aufnahmewerber auf Einrichtung des Patientenanwaltes hinzuweisen.

3820 d.B.

- 2 -

Eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen darf nur dann vorgenommen werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt nach einer Untersuchung bescheinigt, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt und verpflichtet, wenn sie aus besonderen Gründen die Voraussetzung der Unterbringung für gegeben erachten, eine Person zur Untersuchung zum Arzt zu bringen oder diesem beizustehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen, so ist eine Unterbringung zu veranlassen. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden. Bei Gefahr im Verzug können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemanden auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine Anstalt bringen. Auch bei der Unterbringung ohne Verlangen darf jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn nach übereinstimmenden, unabhängig voneinander erstellten ärztlichen Zeugnissen die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen. Außerdem ist unverzüglich der Patientenanwalt und soweit der Kranke dem nicht widerspricht, auch ein Angehöriger sowie auf Verlangen ein Rechtsbeistand von der Unterbringung zu verständigen.

Aus dem Kreis der von einem geeigneten Verein namhaft gemachten Personen sind vom Vorsteher des Bezirksgerichtes für die Kranken einer Anstalt ein oder mehrere Patientenanwälte zu bestellen. Der Patientenanwalt wird kraft Gesetzes der Vertreter eines ohne Verlangen untergebrachten Kranken. Der Patientenanwalt hat den Kranken über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten oder Maßnahmen zu unterrichten. Den Wünschen des Kranken hat der Patientenanwalt zu entsprechen, soweit dies für dessen Wohl nicht offenbar abträglich ist und dem Patientenanwalt zumutbar ist. Der Patientenanwalt ist - außer dem Gericht gegenüber- zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gesetzesbeschuß sieht vor, daß die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ebenso zu bestrafen ist wie eine verbotene Veröffentlichung. Der Gesetzesbeschuß sieht auch vor, daß der Kranke selbst einen Vertreter wählt, der das Gericht von der Bevollmächtigung zu verständigen hat. Wenn dieser selbstgewählte Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar ist, erlischt die Vertretungsbefugnis des Patientenanwaltes.

Das Gericht, das bei einer Aufnahme ohne Verlangen unverzüglich zu verständigen ist, hat sich binnen vier Tagen einen persönlichen Eindruck vom Kranken in der Anstalt zu verschaffen und kann auch einen nicht der Anstalt gehörenden Facharzt als Sachverständigen beziehen. Der Abteilungsleiter hat dafür zu sorgen, daß der Kranke nicht unter einer die Anhörung beeinträchtigenden ärztlichen Behandlung steht. Wenn das Gericht zur Einsicht gelangt, daß die

Unterbringungsvoraussetzungen gegeben sind, hat es vorläufig die Zulässigkeit der Unterbringung zu erklären und spätestens innerhalb von 14 Tagen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Gelangt das Gericht bei dieser ersten Anhörung hingegen zum Ergebnis, daß die Unterbringungsvoraussetzungen nicht vorliegen, ist die Unterbringung sofort aufzuheben.

Zur Vorbereitung zu der vorhin erwähnten mündlichen Verhandlung hat das Gericht einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen. Auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters ist auf jeden Fall ein zweiter Sachverständiger zu bestellen. Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Kranken zu übermitteln, sofern dies seinem Wohl nicht abträglich ist. Der Abteilungsleiter hat dafür zu sorgen, daß der Kranke an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann. Am Schluß der mündlichen Verhandlung hat das Gericht seinen Beschuß über die Zulässigkeit zu verkünden, zu begründen und dem Kranke zu erläutern. Die Zulässigkeit der Unterbringung darf nur für höchstens drei Monate, ab Beginn der Unterbringung, ausgesprochen werden. Der Kranke und sein Vertreter können innerhalb von 14 Tagen Rekurs erheben. Verwandte in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte und der Lebensgefährte sind ebenfalls rekursberechtigt. Gegen den Beschuß betreffend die Unzulässigkeit der Unterbringung kann der Abteilungsleiter Rekurs erheben. Das Gericht erster Instanz hat unmittelbar nach dem Einlangen eines Rekurses des Abteilungsleiters zu entscheiden, ob einem solchen Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt. Das Gericht zweiter Instanz hat bei Rekursen, bei denen der Kranke noch untergebracht ist, innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Akten zu entscheiden.

Nach Ablauf der für die Unterbringung vorgesehenen Frist darf eine weitere Unterbringung für jeweils höchstens sechs Monate erklärt werden. Unter besonderen Bedingungen darf auch über ein Jahr die Unterbringung für zulässig erklärt werden.

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Kranken darf nur nach Art, Umfang und Dauer soweit vorgenommen werden, als dies zur ärztlichen Behandlung und Betreuung unerlässlich ist. Grundsätzlich darf die Bewegungsfreiheit nur auf mehrere Räume oder auf bestimmte räumliche Bereiche beschränkt werden. Jede Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist in der Krankengeschichte mit Begründung zu beurkunden und unverzüglich dem Vertreter des Kranken mitzuteilen. Ausdrücklich sieht das Gesetz vor, daß der Schriftverkehr des Kranken nicht eingeschränkt werden darf. Die Einschränkung des Rechts zu telefonieren darf nur unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden und auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters hat das Gericht über die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung zu entscheiden.

3820 d.B.

- 4 -

Der Gesetzesbeschuß enthält auch ausdrücklich Erklärungen über die ärztliche Behandlung. Unter anderem ist dabei vorgesehen, daß der Kranke grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden darf. Besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe, dürfen nur mit seiner schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden. Diese Zustimmung kann auch durch den Erziehungsbeauftragten und dem gesetzlichen Vertreter bzw. bei Fehlen dieser durch die Zustimmung des Gerichtes ersetzt werden. Nur bei Gefahr für das Leben des Kranken bzw. einer schweren Schädigung der Gesundheit des Kranken kann auch ohne Zustimmung bzw. gerichtliche Genehmigung diese Behandlung vorgenommen werden.

Der Vertreter des Kranken hat ein Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte, dem Kranken steht dieses Recht insoweit zu, als die Einsicht seinem Wohl nicht abträglich ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranke in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz - UbG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Mag. Herbert Bösch

Berichterstatter

Dr. Martin Wabl

Vorsitzender